

Gefährdungsbeurteilung / Sicherheitsanalyse für Ihre Aufzugsanlage.

WER BENÖTIGT EINE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG/SICHERHEITSANALYSE?

ARBEITGEBER

- Arbeitgeber **mit Beschäftigten** gemäß § 2 (3) BetrSichV bzw. § 2 (3) ArbSchG.
- **Beispiel:** Beschäftigte des Betreibers nutzen den Aufzug als Arbeitsmittel, z. B. Kommunen, Industrie, Krankenhaus.

„GLEICHGESTELLTER“ ARBEITGEBER

- Anlage wird von Arbeitnehmern genutzt.
- Arbeitgeber **ohne Beschäftigte**, aber Verwendung einer Aufzugsanlage zu gewerblicher oder wirtschaftlicher Nutzung gemäß § 2 (3) Nr. 1 BetrSichV.
 - Gemäß § 13 BetrSichV kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammen zu wirken.
 - **Beispiel:** Mieter nutzen den Aufzug als Arbeitsmittel in einem Gebäude mit gewerblicher Nutzung, z. B. Büro, Geschäftsräume, Arztpraxen.

„GLEICHGESTELLTER“ ARBEITGEBER

- Anlage wird **nicht** von Arbeitnehmern genutzt.
- Sollte die Anlage weder zu gewerblichen noch zu wirtschaftlichen Zwecken dienen, ist sie gemäß Landesbauordnung so zu behandeln, als würde Sie diesen Zwecken dienen.
 - Arbeitgeber **ohne Beschäftigte**, aber Verwendung einer Aufzugsanlage zu gewerblicher oder wirtschaftlicher Nutzung gemäß § 2 (3) Nr. 1 BetrSichV.
 - Verwendung einer Aufzugsanlage ohne gewerbliche oder wirtschaftliche Nutzung.
 - **Beispiel:** Mieter nutzen den Aufzug in einem Gebäude mit gewerblicher Nutzung **nicht** als Arbeitsmittel.

ERSTELLUNG EINER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG (GBU)

- Die GBU muss gemäß § 3 BetrSichV bei der Planung einer Anlage erstellt werden und zur Inbetriebnahme vorliegen.
- Bei in Betrieb befindlichen Anlagen muss die GBU immer vorliegen und ist regelmäßig zu aktualisieren (z. B. nach Änderungen oder im Zeitraum von z. B. 5-10 Jahren).

ERSTELLUNG EINER SICHERHEITSANALYSE ZUM STAND DER TECHNIK (SAST)

- Bei Abweichungen zum Stand der Technik sind diese durch den Betreiber einer Anlage zu bewerten und es ist ein Maßnahmenplan zu erstellen.
- Ein konkreter Umsetzungszeitraum wurde vom Gesetzgeber bisher nicht festgelegt.

SO KANN TÜV RHEINLAND SIE UNTERSTÜTZEN

- A. Komplettumfang Sicherheitsanalyse mit Ermittlung aller Abweichungen vom Stand der Technik (SAST Komplettumfang) + Erstellung einer anlagenspezifischen Vorlage inkl. Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung.
- B. Mindestumfang Sicherheitsanalyse mit Ermittlung der Abweichungen vom Stand der Technik mit hohem Risiko (SAST Mindestumfang) + Erstellung einer anlagenspezifischen Vorlage inkl. Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung.

WAS STECKT HINTER EINER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG/SICHERHEITSANALYSE?

Gemäß § 3 (1) BetrSichV hat der Arbeitgeber oder Gleichgestellte vor der Verwendung von Arbeitsmitteln sowie in regelmäßigen Abständen, die aus der Nutzung auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten (Gefährdungsbeurteilung). Für welche Betreiber von Aufzugsanlagen diese Regelung anzuwenden ist, zeigt die Abbildung auf der Vorderseite.

Unabhängig von dem Erfordernis einer Gefährdungsbeurteilung hat der Betreiber darzulegen, durch welche Maßnahmen die sichere Verwendung der Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Dies erfolgt im Rahmen einer Sicherheitsanalyse, in der die Abweichungen vom Stand der Technik aufgeführt und die Maßnahmen des Betreibers zur Erhöhung der Sicherheit beschrieben sind. Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen, zumindest zu den benannten hohen Risiken, wird eine sichere Verwendung nach dem Stand der Technik gemäß BetrSichV erreicht. Gleichzeitig ist die Sicherheitsanalyse ein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.

LEISTUNGEN VON TÜV RHEINLAND

A) Komplettumfang Sicherheitsanalyse mit Ermittlung aller Abweichungen vom Stand der Technik (SAST Komplettumfang) und anlagenspezifische Vorlage inkl. Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung

- Sicherheitsanalyse zum Stand der Technik
- Anlagenspezifische Dokumentation über bestehende Abweichungen zum Stand der Technik und Aufzeigen möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken bei der Verwendung
- Übersichtliche Zusammenfassung aller Abweichungen vom Stand der Technik mit niedrigem, mittlerem und hohem Risiko bei der Verwendung (nach Baugruppen sortiert)
- Anlagenspezifische Vorlage zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung

B) Mindestumfang Sicherheitsanalyse mit Ermittlung der Abweichungen vom Stand der Technik mit hohem Risiko (SAST Mindestumfang) und anlagenspezifische Vorlage inkl. Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung

- Sicherheitsanalyse zum Stand der Technik
- Anlagenspezifische Dokumentation über bestehende Abweichungen zum Stand der Technik und Aufzeigen möglicher Maßnahmen zur Reduzierung hoher Risiken bei der Verwendung
- Übersichtliche Zusammenfassung aller Abweichungen vom Stand der Technik mit hohem Risiko bei der Verwendung (nach Baugruppen sortiert)
- Anlagenspezifische Vorlage zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung

LEISTUNGSGRUNDLAGEN

- Betriebssicherheitsverordnung
- DIN EN 81-80 (2019) Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen
Bestehende Aufzüge – Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge
- TRBS 3121 Betrieb von Aufzugsanlagen

Haben Sie Interesse an einer unserer Dienstleistungen?
Dann kontaktieren Sie uns noch heute!

[ONLINE KONTAKT](#)

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein
Tel. 0800 806 9000 3000
industrie@de.tuv.com
www.tuv.com/aufzug

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.